

GR_GERICHTE ZF 2005 69 vom 6. Dezember 2005

GR Gerichte, 2005-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2005 69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2005_69)

FR: GR_GERICHTE ZF 2005 69 du 6 décembre 2005

IT: GR_GERICHTE ZF 2005 69 del 6 dicembre 2005

Regeste

Forderung aus Arbeitsvertrag | OR Arbeitsvertrag

Erwägungen

E. 3

B. Am 27. Mai 2004 machte Y. beim Kreispräsidenten Chur als Vermittler eine gegen die Z. gerichtete Forderungsklage anhängig. Laut dem Leitschein vom 27. August 2004 hatte der Kläger an der Sühneverhandlung vom 14. Juli 2004 die folgenden Anträge gestellt: „1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von Fr. 17'309.65 zuzüglich Zinsen zu 5 % ab dem 1. Juni 2004 zu bezahlen. 2. Unter gesetzlicher Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten.“ C. Mit Prozesseingabe vom 17. September 2004 unterbreitete Y. die Streitsache dem Bezirksgericht Plessur, wobei er an seinen Rechtsbegehren gemäss Leitschein festhielt. In ihrer Prozessantwort vom 22. November 2004 liess die Z. demgegenüber beantragen, es sei die Klage vollumfänglich abzuweisen, unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 7,6 % MwSt. zu Lasten des Klägers. Im weiteren Schriftenwechsel (Replik vom 30. Dezember 2004, Duplik vom 09. Februar 2005) beharrten sowohl der Kläger wie die Beklagte auf ihren ursprünglichen Begehren. D. Mit Urteil vom 16. September 2005, mitgeteilt am 03. Oktober 2005, erkannte das Bezirksgericht Plessur: „1. Die Klage wird teilweise gutgeheissen. 2. Die Z. wird verpflichtet, Y. CHF 7281.65 zuzüglich 5 % Zins seit dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.